

V. Zertifikat/Bescheinigung und Zertifizierungszeichen

1. Liegen die Zertifizierungsvoraussetzungen vor, räumt CERT iQ dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung des entsprechenden Zertifikates/Bescheinigung nach der Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen ein.
Die Nutzungsdauer und das Verfahren zur Aufrechterhaltung des Zertifikates richten sich dabei nach den Vorschriften der jeweils herausgebenden Stelle.
 2. Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates/der Bescheinigung gilt nur für den Auftraggeber als Zertifikatsinhaber und nur für den ausgewiesenen Geltungsbereich. Das Zertifikat/die Bescheinigung ist nicht übertragbar, es darf nur in Gänze veröffentlicht und weitergegeben werden.
 3. Es ist möglich die Dauer des Zertifikates/der Bescheinigung zu verlängern, wenn innerhalb der von der herausgebenden Stelle vorgegebenen Frist eine Neuzertifizierung durchgeführt wird. Findet keine Wiederholungszertifizierung statt, endet das Zertifikat/die Bescheinigung und ist unaufgefordert an CERT iQ zurückzusenden.
 4. Für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikates/der Bescheinigung erwirbt der Auftraggeber das Recht, das Zertifizierungszeichen zu nutzen. Dieses Recht ist nicht übertragbar, dem Auftragnehmer ist es auch nicht gestattet Unterlizenzen zu erteilen oder Änderungen an dem Zertifizierungszeichen vorzunehmen. Nutzt der Auftraggeber das Zertifizierungszeichen vertragswidrig, verpflichtet er sich, CERT iQ von sämtlichen damit einhergehenden Inanspruchnahmen freizustellen. Mit der vertragswidrigen Nutzung endet das hier eingeräumte Nutzungsrecht automatisch.
 5. Das Zertifikat/die Bescheinigung wird ungültig, wenn
 - die angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
 - sich die Zertifizierungsvoraussetzungen ändern und der Auftraggeber diese nicht umsetzt.
 6. CERT iQ steht das Recht zu, die Zertifikate/die Bescheinigungen einzuschränken, auszusetzen oder für ungültig zu erklären und zurückzuziehen, wenn
 - Zertifikate/Bescheinigungen oder Zertifizierungszeichen durch den Auftraggeber verändert wurden.
 - irreführend oder anderweitig unzulässig Werbung mit Prüfberichten, Zertifikaten/Bescheinigungen oder Zertifizierungszeichen betrieben wird.
 - der Auftraggeber gegen die vertragsgegenständliche Zertifizierungs- oder Qualifizierungsvorschriften verstößt.
- CERT iQ gibt dem Auftraggeber vor der Einschränkung, Aussetzung oder Ungültigerklärung die Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern, außer es liegen Umstände vor, die eine derartige Anhörung unvertretbar erscheinen lassen.
8. CERT iQ haftet dem Auftraggeber gegenüber nicht für Nachteile, die ihm aus der Nichterteilung, der Einschränkung, der Aussetzung oder dem Erlöschen und Zurückziehen des Zertifikates/der Bescheinigung erwachsen, soweit dies nicht ausschließlich durch CERT iQ verursacht wurde.
 10. Für den Fall der Aussetzung, dem Entzug oder der Beendigung der Zertifizierung verpflichtet sich der Auftraggeber das Zertifikat/die Bescheinigung unverzüglich an CERT iQ herauszugeben, die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Dem Auftraggeber steht lediglich ein Nutzungsrecht hinsichtlich des Zertifikates/der Bescheinigung zu, das Eigentum an dem Zertifikat verbleibt bei CERT iQ.

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
QMB	LDZ	23-02-2026_V03	27.9.2017	Seite 1 von 1